

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
21.35.260-Wpol/57

119/AB.
ZU 152 /J.
Präs. am 28. Juni 1957

Anfrage der Abg. Probst, Freussler und
Genossen an den Herrn Bundesminister für LV,
betr. die Äußerungen des Herrn Oberst Fussenegger
über die österreichische Neutralität.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Felix H u r d e s

W i e n I

Parlament

In Beantwortung der von den Abgeordneten Probst, Freussler und
Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 26. Juni 1957 an mich
gerichteten Anfrage, betreffend Äußerungen des Herrn Oberst Fussen-
egger über die österreichische Neutralität, beehre ich mich folgen-
des mitzuteilen:

1. Nach Kenntnis des in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung"
am 13. Juni 1957 von Herrn Adelbert Weinstein verfassten Artikels
habe ich unverzüglich Herrn Oberst Fussenegger zur Stellungnahme
aufgefordert. Der Genannte hat mir gegenüber erklärt, daß er die in
angeführten Artikel enthaltenen Äußerungen nicht gemacht hat. Ich
habe keine Veranlassung, am Wort eines österreichischen Offiziers
zu zweifeln. Ergänzend teile ich dazu mit, daß mit Herrn Weinstein
nur jene Fragen erörtert wurden, die mit jedem Journalisten bespre-
chen werden, wenn er dies wünscht und die auch der Öffentlichkeit be-
kannt sind. Sie betreffen den Aufbau des Bundesheeres, die Betreuung
der Soldaten und das Verhältnis zwischen Öffentlichkeit und Heer.

2. Gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929
steht die Verfügung über das Bundesheer, soweit nicht nach dem Wehr-
gesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt, dem Bundesminister
für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung er-
teilten Ermächtigung zu. Gemäß Artikel 80 Abs. 3 übt die Befehlsge-
walt über das Bundesheer der Bundesminister für Landesverteidigung
aus. Den Einsatz des Bundesheeres bestimmen daher nicht Offiziere
oder Beamte, sondern der Bundesminister für Landesverteidigung,
der dafür auch die volle Verantwortung trägt.

b.w.

Die österreichische Landesverteidigung wird nach jenen wehrpolitischen Grundsätzen aufgebaut und durchgeführt, die sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz, aus dem Staatsvertrag und aus dem Neutralitätsgesetz ergeben.

Wien, den 27. Juni 1957

Der Bundesminister

